



STEYR
AUTOMOTIVE

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Nicht-Produktionsmaterial

1. Maßgebende Bedingungen

1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten (im folgenden LIEFERANT) und der Steyr Automotive GmbH (im folgenden STEYR AUTOMOTIVE genannt); gemeinsam „die Vertragsparteien“ richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Nicht-Produktionsmaterial(AEB) und etwaigen sonstigen einzelvertraglichen Vereinbarungen.

1.2. Diese AEB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem LIEFERANTEN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Geschäfts- oder Lieferbedingungen des LIEFERANTEN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens STEYR AUTOMOTIVE. Abänderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

2. Bestellung

Nur schriftliche und firmenmäßig gezeichnete Bestellungen sind rechtsverbindlich. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder Fax erfolgt. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von STEYR AUTOMOTIVE.

3. Auftragsannahme

Die Bestellung ist STEYR AUTOMOTIVE unverzüglich schriftlich mittels unterfertigter Auftragsbestätigung, die im Anhang der Bestellung zu finden sind, zu bestätigen. Erfolgt binnen 14 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, keine Äußerung, gilt die Bestellung vom LIEFERANTEN als übereinstimmend angenommen. Bis zum Zeitpunkt der Annahme des LIEFERANTEN ist STEYR AUTOMOTIVE berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Kostenfolgen für STEYR AUTOMOTIVE nach sich zieht.

4. Liefertermine

4.1. Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum sowie die Lieferfristen sind verbindlich. Festgelegte Liefertermine, wobei es sich grundsätzlich um Fixtermine iSd § 919 ABGB handelt, sind vom LIEFERANTEN in jedem Fall einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

4.2. Vorzeitige oder beschleunigte Lieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung von STEYR AUTOMOTIVE zulässig und gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagermiete) zulasten des LIEFERANTEN. Derartige unzulässige vorzeitige Lieferungen rechtfertigen auch keine Änderungen der Zahlungsmodalitäten.

4.3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Lieferware. Die Überschreitung der Liefertermine führt zur Auflösung des Vertrags, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder einer Rücktrittserklärung bedarf. STEYR AUTOMOTIVE behält sich dabei vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche dennoch Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.4. Der LIEFERANT hat STEYR AUTOMOTIVE erkennbare Lieferverzögerungen und deren voraussichtliche Dauer sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er STEYR AUTOMOTIVE deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat.

4.5. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch STEYR AUTOMOTIVE enthält keinen gleichzeitigen Verzicht auf die der STEYR AUTOMOTIVE daraus entstehenden (Ersatz-)Ansprüche.

5. Ersatzteile – Lieferverpflichtung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Ersatzteile bis zu 15 Jahren nach Lieferung des Produktes (speziell der Maschine) zu liefern.

6. Unfallverhütungsvorschriften

Der LIEFERANT hat die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

7. Versicherung und Verpackung

7.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Übernahme von Versand-/Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Kosten für Versicherungen erkennt STEYR AUTOMOTIVE nur an, wenn sie vorher mit ihr schriftlich vereinbart worden sind.

7.2. Der LIEFERANT hat die Liefergegenstände nach den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu verpacken. Der LIEFERANT hat jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten von STEYR AUTOMOTIVE (Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Teilenummer, Auftragsnummer) und die genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Gleichzeitig mit dem Versand ist STEYR AUTOMOTIVE per E-Mail oder Fax eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Speditionsunternehmens zu übermitteln.

7.3. Für den Fall, dass der LIEFERANT die vorgegebenen bzw. vereinbarten Versandvorschriften / Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden, Risiken oder Kosten entstehen, werden diese zur Gänze vom LIEFERANTEN übernommen.

8. Überlassung von Unterlagen / Dokumentation

Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, ist vom LIEFERANTEN eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere Montage- und Betriebsanweisungen, Produktbeschreibungen und Lagerungs- und Sicherheitsvorschriften, bei der Anlieferung ohne Aufforderung (dreifach) mitzuliefern. Auf Verlangen sind STEYR AUTOMOTIVE außerdem solche Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Der LIEFERANT hat deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er STEYR AUTOMOTIVE für sämtliche Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

9. Gewährleistung

9.1. Der LIEFERANT leistet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche sowie mangels anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarungen, für die bestellkonforme Liefer-/Leistungsausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie für alle zugesicherten Eigenschaften und Verwendung von einwandfreiem Material dahingehend Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle – nach Wahl von STEYR AUTOMOTIVE mittels Verbesserung oder Austausch – in einen einwandfreien Zustand versetzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Abnahme oder - soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt - nach Verwendung, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist.

9.2. Beseitigt der LIEFERANT innerhalb angemessener Zeit die aufgezeigten Mängel nicht, kann STEYR AUTOMOTIVE vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurücktreten. In dringenden Fällen oder bei Verbesserungs- bzw. Austauschverzug kann STEYR AUTOMOTIVE unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Kosten des LIEFERANTEN Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

9.3. Eine Verpflichtung seitens STEYR AUTOMOTIVE auf Überprüfung der Lieferung besteht ausdrücklich nicht. Die Anwendung von § 377 UGB gilt einvernehmlich als ausgeschlossen.

9.4. Der Anspruch auf Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches verjährt nach drei Jahren, gerechnet ab Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Gewährleistungspflicht beginnt nach erfolgter Mangelbeseitigung durch den LIEFERANTEN und nach Abnahme durch STEYR AUTOMOTIVE

für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz seitens STEYR AUTOMOTIVE bleiben von diesen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

9.5. STEYR AUTOMOTIVE behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Abnahme auch im Werk des LIEFERANTEN nach vorheriger Bekanntgabe vor. Hierdurch bleibt die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN unberührt.

10. Schadenersatz und Produkthaftung

10.1. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Schäden, die STEYR AUTOMOTIVE aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden seines Erfüllungsgehilfen, Vorlieferanten oder des Herstellers entstehen.

10.2. Wird die STEYR AUTOMOTIVE aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) von Dritten in Anspruch genommen, muss der LIEFERANT beweisen, dass ein Fehler seines gelieferten Produktes iSd § 5 PHG nicht vorliegt. Der LIEFERANT haftet hierfür unter Ausschluss jeglicher Haftungsbeschränkungen und ist verpflichtet, STEYR AUTOMOTIVE gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil einer von STEYR AUTOMOTIVE an Dritte erbrachten Leistung ist.

10.3. Die Schadensersatzpflicht umfasst auch alle Maßnahmen der STEYR AUTOMOTIVE zur Schadenabwehr bzw. Schadensminderung.

11. Zahlung

11.1 Die Zahlung erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart ist - innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang netto. Infolge vollmaschineller Bearbeitung werden Rechnungen jeweils nur am 5., 15. und 25. eines Kalendermonats bezahlt. Die Zahlungspflicht setzt den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware samt Dokumentationen sowie die vertragsgemäße Erfüllung aller sonstigen Pflichten voraus.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verführter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

11.2 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung. Die Zahlung bedeutet kein Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht auf der STEYR AUTOMOTIVE zustehende Ansprüche welcher Art auch immer.

11.3 STEYR AUTOMOTIVE behält sich das Recht vor, Rechnungen nach vorheriger schriftlicher Information des LIEFERANTEN nur in elektronischer Form per Datenfernübertragung zu akzeptieren.

11.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist STEYR AUTOMOTIVE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11.5 Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der STEYR AUTOMOTIVE, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen STEYR AUTOMOTIVE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der LIEFERANT seine Forderungen gegen STEYR AUTOMOTIVE entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. STEYR AUTOMOTIVE kann jedoch wahlweise mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN oder den Dritten leisten.

11.6 Bei verspäteter Zahlung durch STEYR AUTOMOTIVE können nur die gesetzlichen Verzugszinsen, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, verlangt werden.

12. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist STEYR AUTOMOTIVE für deren Dauer von der Abnahme- und Zahlungspflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem LIEFERANTEN dadurch Ansprüche gegen STEYR AUTOMOTIVE entstehen.

Als ein Ereignis höherer Gewalt gilt ein Ereignis, welches STEYR AUTOMOTIVE nicht abwenden konnte und es dieser unzumutbar macht, ihre Pflichten zu erfüllen; dazu zählen insbesondere (i) Naturgewalten wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen odgl.; (ii) Pandemien, Epidemien odgl.; (iii) gesetzliche Verfügungen und Verbote; (iv) Sanktionen in jedweder Form; (v) Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen (insbesondere auch Streik und Arbeitskampf); (vi) Betriebsstörungen sowie (vii) andere, nicht in der Sphäre von STEYR AUTOMOTIVE liegende Gründe.

13. Konzernverrechnungsklausel

13.1. STEYR AUTOMOTIVE ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die einer Gesellschaft gegen den LIEFERANTEN zustehen, an der STEYR AUTOMOTIVE mit mindestens 50% beteiligt ist bzw. Mutter- und Tochtergesellschaften der STEYR AUTOMOTIVE Beteiligungen in der gleichen Höhe halten, bzw. die der LIEFERANT gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der LIEFERANT erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

13.2. Der LIEFERANT ist damit einverstanden, dass alle STEYR AUTOMOTIVE gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Firmen gegen den LIEFERANTEN zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der LIEFERANT diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von STEYR AUTOMOTIVE gegen den LIEFERANTEN gerichteten Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

14. Eigentumsvorbehalt / Aufrechnungsverbot

14.1. Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

14.2. Eine Aufrechnung des LIEFERANTEN gegen Forderungen von STEYR AUTOMOTIVE mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung von STEYR AUTOMOTIVE nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wurde.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne gegenseitige Zustimmung Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

15.2 Sämtliche von STEYR AUTOMOTIVE dem LIEFERANTEN zugänglich gemachten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände (Beistellungen) sind alleiniges geistiges Eigentum von STEYR AUTOMOTIVE, diesbezüglich werden alle Rechte vorbehalten. Sämtliche Beistellungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet sowie ohne schriftliche Zustimmung von STEYR AUTOMOTIVE weder vervielfältigt noch Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

15.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.4 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben bzw. diese zu sonstigen Werbezwecken (z.B. Publikationen, Aufnahme in Referenzlisten) verwenden.

16. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und sich mit gebührender Sorgfalt darum zu bemühen, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich zu verhindern. STEYR AUTOMOTIVE erwartet vom LIEFERANTEN eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung. Hierzu wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem (z.B. nach DIN ISO 14001 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der LIEFERANT die Grundsätze des Global Compact Initiative der UN beachten.

Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

17. Sicherheitsanforderungen, Normen, Gesetze

Die technischen Einrichtungen bzw. deren Module müssen so gestaltet sein, dass sie den gültigen Gesetzen, Verordnungen, Regeln und Schutzanforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Es sind ferner der neueste Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie alle sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der LIEFERANT muss vor Abnahme der technischen Einrichtungen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006) und Niederspannungsrichtlinie (RL 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014) eingehalten wurden. CE-Zeichen und Konformitätserklärung mit allen notwendigen Begleitmaterialien (z. B. Prüfungsunterlagen, EMV, Betriebsanleitungen usw.) müssen mitgeliefert werden (auch für Fremdprodukte oder Einzelkomponenten). Die technischen Einrichtungen müssen insbesondere die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004), der Maschinensicherheitsverordnung (MSV 2010), des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2015 (EMVV 2015) und des Produkthaftungsgesetzes erfüllen. Vor den allgemeinen Regeln der Technik gelten insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen, IEC, IEEE, EN und DIN-Normen.

Die oben genannten Vorschriften gelten zum Zeitpunkt der Abnahme. Alle in dieser Spezifikation gemachten Angaben, soweit sie nicht prozessbedingt sind, entbinden den LIEFERANT nicht von seiner Sorgfaltspflicht und alleinigen Verantwortung hinsichtlich der richtigen Auslegung der betriebssicheren Funktion, sowie der Ausführung nach dem "Stand von Wissenschaft und Technik" zum Zeitpunkt der Abnahme.

18. Zeichnungen

Alle dem LIEFERANTEN überlassenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstigen Unterlagen sind ihm nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an STEYR AUTOMOTIVE zurückzugeben.

19. Schutzrechte Dritter

Der LIEFERANT hat STEYR AUTOMOTIVE von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter (z.B. Patent-, Marken-, Musterrechte, Gebietsschutz) freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, STEYR AUTOMOTIVE auf seine Kosten gegebenenfalls die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.

20. Kündigung

20.1. Ist zwischen den Vertragsparteien einzelvertraglich ein Kündigungsrecht vereinbart, erhält der LIEFERANT den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

20.2. STEYR AUTOMOTIVE ist – unbeschadet sonstiger einzelvertraglicher Vereinbarungen – berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

- wenn der LIEFERANT gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser AEB verstößt;
- wenn der LIEFERANT mit anderen Unternehmen für STEYR AUTOMOTIVE nachteilige, gegen die guten Sitten oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat;
- wenn der LIEFERANT unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von STEYR AUTOMOTIVE, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

21.2. Diese Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes gilt einvernehmlich als ausgeschlossen.

21.3. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist das gemäß Bestellung oder Lieferabruf zu beliefernde Werk der STEYR AUTOMOTIVE. Auf Streckengeschäfte wird bei der Bestellung gesondert ausgewiesen.

21.4. Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird der Gerichtsstand des Firmensitzes der STEYR AUTOMOTIVE vereinbart. STEYR AUTOMOTIVE behält sich daneben ausdrücklich das Recht vor, den allgemeinen Gerichtsstand des LIEFERANTEN anzurufen.

21.5. Der LIEFERANT erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit der STEYR AUTOMOTIVE, deren Beteiligungsgesellschaften, Tochter- und Schwestergesellschaften. Alle seitens des LIEFERANTEN allenfalls übermittelten personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/679 über den allgemeinen Datenschutz („DSGVO“) und den Rechten der betroffenen Personen gemäß DSGVO erhoben, verarbeitet und aufbewahrt.

Ausgabe 09/ 2021